

Das Gesetz verdient in vielerlei Hinsicht Zustimmung wie z.B. bei der Verstärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Angleichung der Strafrahmen. Es bleibt aber gerade hinsichtlich der strafprozessualen Änderungen sowie der Erweiterung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes kritikwürdig und rechtsstaatlich mehr als bedenklich. Pressestimmen, die von einem Wahlkampf mit der Angst vor Verbrechen und der organisierten Kriminalität als »Einstiegsdroge ins Maßlose« sprachen, hat der Bundesinnenminister erwidert, es gehe vielmehr um einen »Einstieg in veränderte Methoden zum Kampf gegen neue Phänomene der Kriminalität«. Er wertete das neue Verbrechensbekämpfungsgesetz als »Meilenstein in der Kriminalitätsbekämpfung« und »Richtungsangabe« und kündigte für die nächste Legislaturperiode weitere Verschärfungen in einem »Verbrechensbekämpfungsgesetz II« an. Das Abhören von Wohnungen und mehr Vollmachten für verdeckte Ermittler sollen dann u.a. möglicherweise drohenden Verbindungen zwischen politischer Korruption und organisiertem Verbrechen begegnen.

Der Vorwurf mangelnder rechtsstaatlicher Sensibilität bezieht sich in erster Linie auf die erweiterten Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND). Zur Erinnerung: 1949 haben die Westalliierten im sogenannten »Polizeibrief« im Wissen um die Rolle der Gestapo im Nationalsozialismus ihre Zustimmung zum Grundgesetz von der strikten Trennung der Aufgaben der Polizei und der Geheimdienste abhängig gemacht. Sollte diese Tatsache 45 Jahre später in Vergessenheit geraten sein? Der Gesetzgeber wehrt sich freilich mit dem Argument, daß lediglich die technischen Aufklärungskapazitäten genutzt, nicht jedoch die Aufgaben des BND erweitert werden sollen. »Die Ohren, die wir in den Nachrichtendiensten haben, sollen gegen das organisierte Verbrechen technisch aufgestellt sein dürfen. Und dann sollen diese Ohren das, was sie gehört haben, an die zuständigen Behörden der Polizei und der übrigen Dienste weitergeben: Weitergabe von gewonnenen Kenntnissen, nicht aber Eingriffsbefugnis

für Nachrichtendienste« (Bundesminister des Innern). Im Komromiß des Vermittlungsausschusses ist klargestellt, daß der BND nicht als Hilfsorgan der Strafverfolgung eingeschaltet werden darf. Informationen über organisierte Kriminalität, die der Bundesnachrichtendienst beim Abhören gewonnen hat, können der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es um sachbezogene Informationen über Terrorismus, Waffenhandel, Rauschgiftgeschäfte, Geldwäsche und Geldfälschung. Die ursprünglich geplante zusätzliche Eingabe von Suchbegriffen von Personen soll nach dem Einigungs-Vorschlag nicht mehr möglich sein. Die Entscheidung über die Weitergabe der Informationen ist von einer Person zu treffen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Auch das ist jedoch keine justizförmige Rechtskontrolle.

Es bleibt dabei, daß von der erweiterten Kontrolle des internationalen (nicht leistungsgebundenen) Fernmeldeverkehrs auch zwischen Inland und Ausland viele 100.000 gänzlich unverdächtige Personen weit im Vorfeld eines konkreten Tatverdachtes betroffen sind. Diese Einschätzung beruht darauf, daß der BND heute schon mit Hilfe seiner Fernmeldeaufklärung täglich bis zu 4.000 Gespräche auswertet – eine Zahl, die vom Bundesdatenschutzbeauftragten genannt, vom Bundesnachrichtendienst aber bestritten wird (zum Vergleich: Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a StPO erfolgt jährlich in ca. 3.700 Fällen, und zwar nicht nur im Bereich der organisierten Kriminalität. Im vergangenen Jahr gab es 776 Ermittlungsverfahren, die von den Staatsanwaltschaften eindeutig dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet wurden).

Die erweiterten Möglichkeiten sind ein erster kleiner Schritt in Richtung auf eine »Bundesgeheimpolizei« zur Vorfeld-Überwachung (vgl. M. Köhler, Strafverteidiger 1994, 386-389 und Ch. Pfeiffer, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1994, 253-255).

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

JURISTENTAG

Stimmiges Gesamtsystem?

Auf dem 60. Deutschen Juristentag (DJT) in Münster vom 20. bis 23. 9. 1994 wurde über die Frage beraten, ob sich »Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel empfehlen, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen«.

Christoph Kunz

Die Verantwortlichen hatten 1992 ein gutes Gespür für rechtspolitisch brisante Themen, als sie der strafrechtlichen Abteilung auf dem diesjährigen Juristentag die genannte Fragestellung vorgaben, wie die zur gleichen Zeit in Bonn vollzogene Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes und die darüber hinausgehenden Reformvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung der Landesregierungen von Hamburg (BR-Drucks. 290/94) und Bayern (BR-Drucks. 331/94; vgl. auch DRiZ 1994, 309 ff.) zeigten. Dementsprechend war die strafrechtliche Abteilung auf dem diesjährigen Juristentag die am besten besuchte.

Die Thematik wurde in der Fachpresse mehrmals beleuchtet (Perron JZ 1994, 823 ff.; Dencker StV 1994, 503 ff.; Albrecht NJ 1994, 396 ff.; Marqua DRiZ 1994, 310; Kintzi DRiZ 1994, 325 ff.). Von den Berufsverbänden hatte der Deutsche Richterbund (DRB) einschneidende Reformvorschläge vorgelegt (Einschränkungen des Beweisantragsrechts, der Richterablehnung, des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der Rechtsmittel, wiedergegeben in: Günter DRiZ 1994, 303 ff.), während der Deutsche Anwaltverein eine weitere Einschränkung von Verteidigungsrechten kategorisch abgelehnt hatte. Die Frontstellung zwischen den Berufsgruppen machte sich auch auf der Münsteraner Tagung bemerkbar, wenngleich es bei den

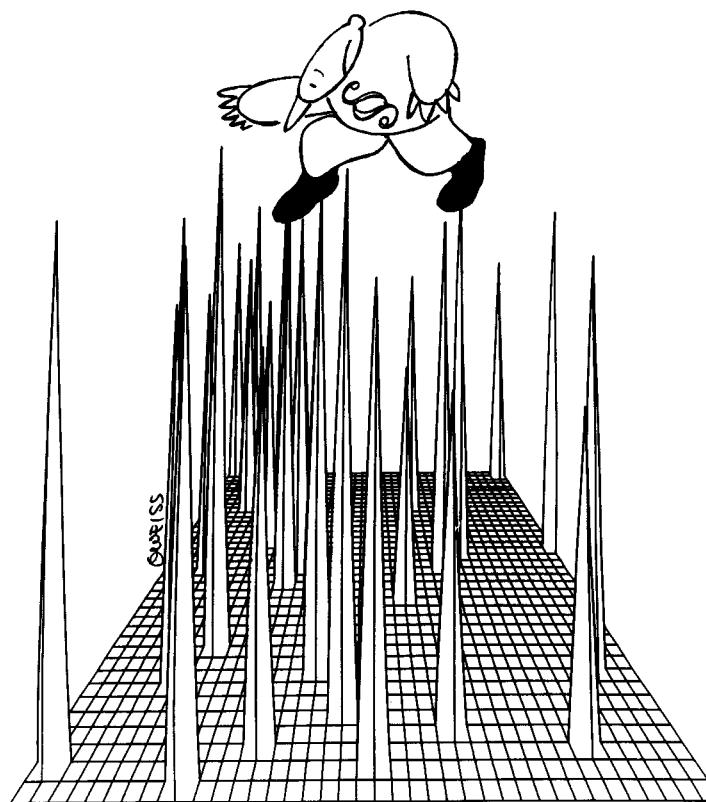
Abstimmungen immer wieder »Grenzgänger« gab und sich so bei den weitgehendsten Vorschlägen auch viele Justizangehörige verweigerten. Wie der Kölner Hochschullehrer Prof. Weigend in seinem Referat behauptete, ging es wohl bei vielen Punkten sozialpsychologisch um die *Macht in der Hauptverhandlung*. Dies wurde auch mehrfach explizit aufgegriffen: Während einige Richter die Vorherrschaft in der Hauptverhandlung für sich reklamierten, legten Verteidiger auf eine Kräftebalance Wert. Die Diskussionsatmosphäre blieb jedoch fast immer sachlich und frei von persönlichen Angriffen.

Das Gutachten erstattete Prof. Gössel (Universität Erlangen-Nürnberg), dessen Vorschläge insbesondere im Bereich des Beweisantragsrechts noch über diejenigen des DRB hinausgingen: Beweisansprüche sowohl der StA als auch der Verteidigung sollten grundsätzlich nur noch im Zwischenverfahren zulässig sein und ansonsten außer bei Präsenz des Beweismittels und bei Tatsachen und Beweismitteln, die der Antragsteller zuvor nicht gekannt hatte und auch nicht kennen konnte, Präklusion eintreten. Allerdings sah Gössel hierfür eine Ausweitung der Wiederaufnahmegründe vor. Ergänzende längere Referate trugen neben Weigend der Düsseldorfer Ltd. Oberstaatsanwalt Linden und der Strafverteidiger Prof. Müller (Saarbrücken) vor. Dazu kamen noch Kurzbeiträge

des Konstanzer Hochschullehrers *Perron* über ein rechtsvergleichendes Gutachten des Freiburger Max Planck Instituts für Strafrecht, das sich im Auftrag des Bundesjustizministeriums mit der Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands auseinandersetzt hat (Veröffentlichung Anfang 1995 im Eigenverlag des MPI), und des Bonner Ministerialdirektors Prof. *Rieß*. *Perron* wies darauf hin, daß *Deutschland in puncto Verfahrensdauer im Vergleich mit anderen Rechtsstaaten einen Mittelplatz einnimmt*. Während erstinstanzliche Verfahren in einigen Ländern (z.B. Österreich) schneller vonstatten gingen, sei Deutschland im Rechtsmittelbereich unübertroffen.

Bei den abschließenden Abstimmungen fand bereits die Ansicht, daß viele Strafprozesse zu lange dauern und deswegen Reformmaßnahmen geboten erscheinen, nur eine knappe Zweidrittelmehrheit, auch wenn man wie im folgenden die Stimmenthaltungen ausklammert. Diejenigen, die hier mit »Nein« stimmten, gingen, wie in der vorangegangenen Diskussion deutlich geworden war, davon aus, daß überlange Verfahren nur vereinzelt auftreten. Den statistischen Anstieg der durchschnittlichen Länge von Hauptverhandlungen sahen sie in erster Linie in der außergerichtlichen Erledigung besonders einfacher Verfahren, die dann in der Statistik nicht mehr auftauchen, und in der steigenden Komplexität der Verfahrensmaterien, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen, begründet.

Mit nahezu der gleichen Mehrheit wurde die These verabschiedet, daß der Beschleunigungsgrundsatz als Gebot der Rechtsstaatlichkeit und internationaler Menschenrechtskonventionen nicht nur dem Schutz des Beschuldigten vor vermeidbaren staatlichen Verfahrensverzögerungen, sondern auch dem staatlichen Interesse an einem möglichst zügigen, zeit- und kostensparenden Verfahren und dem Interesse des Verletzten an einer schnellen Ahndung der ihn belastenden Straftat diene. Soweit keine Nachteile für die Rechtsfindung entstünden und keine rechtsstaatlichen Grundsätze preisgegeben würden, seien aus dem Beschleunigungsgrundsatz



daher auch Beschränkungen von Beschuldigtenrechten abzuleiten, um den teils gegenläufigen Interessen in möglichst ausgewogener Weise Rechnung zu tragen.

Nahezu einstimmig wurde gefordert, zur Verfahrensbeschleunigung auch andere als gesetzliche Maßnahmen einzusetzen, nämlich eine bessere materielle Ausstattung der Justiz, eine Vereinfachung behördinternierter Verfahrensabläufe und Strukturen und insbesondere eine solche Besoldungsstruktur, die es der Justizverwaltung ermöglicht, auch im Bereich des sog. Folgepersonals hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Von Ministeriumsmitarbeitern wurde hier jedoch skeptisch auf die *Lage der öffentlichen Haushalte* hingewiesen. Außerdem rechtsstaatlicher Bedenken standen auch die mit großer Mehrheit verabschiedeten Hinweise auf die *Notwendigkeit der gesetzgeberischen Schaffung größerer Rechtsklarheit im Strafverfahrensrecht* – *Gössel* hatte hier auf die fehlende gesetzgeberische Berück-

sichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hingewiesen – und auf *Entkriminalisierung im materiellen Strafrecht*. Die hiermit im Zusammenhang stehende Forderung *Gössels*, für Bagateldelikte im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität ein besonders vereinfachtes Verfahren einzuführen, wurde jedoch von mehr als drei Viertel der Abstimmenden abgelehnt.

Nahezu einstimmig wurde das *Festhalten an der Grundstruktur des deutschen Strafverfahrens* gefordert, obwohl in der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß Änderungen an einer Stelle der StPO das fein abgestimmte Räderwerk der StPO empfindlich stören können und daher ein Nachdenken über eine Gesamtreform vonnöten sei.

Zu den einzelnen Bereichen des Strafverfahrensrechts wurde folgendes beschlossen:

Bei Ablehnung einer von *Linden* geforderten Abkehr vom *Legalitätsprinzip* wurde von jeweils mehr als drei Viertel der Teilnehmer eine

weitere Ausweitung der §§ 153, 153a StPO auf mittelschwere Delikte gefordert und eine Ausdehnung der §§ 153c, 154, 154a StPO angemahnt, außerdem die *Ermöglichung einer Verfahrenseinstellung in den Fällen, in denen der Anzeigerstatter offensichtlich nur die Klärung z. B. zivil- oder verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten erstrebt*.

Zur geforderten Aufwertung des Ermittlungsverfahrens, um auf diese Weise die Hauptverhandlung zu entlasten, insbesondere durch Einschränkungen beim Unmittelbarkeitsprinzip, wurde mit jeweils sehr knapper Mehrheit ein *Ausbau der Teilnahme und Teilhaberechte des Beschuldigten und der Verteidigung* postuliert, eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen schon auf Ladung der Polizei jedoch abgelehnt. Hier setzten sich also die Verteidiger teilweise durch. Müller hatte in *der fehlenden kontraktorischen Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens* den wichtigsten Grund für Verfahrensverzögerungen erblickt, zumal dieser Verfahrensabschnitt zum Schwerpunkt des Verfahrens geworden sei. Allerdings vermochte er sich mit seinen weitergehenden Forderungen, das Vorverfahren und insbesondere die Ausführung von Durchsuchungsbeschlüssen und die U-Haft an strikte gesetzliche Fristen zu binden, nicht durchzusetzen.

Änderungen am *Zwischenverfahren* wurden abgelehnt. Eine Mehrheit der Teilnehmer (77:47:24) sah den *Hauptansatzpunkt für eine Verfahrensbeschleunigung im Hauptverfahren*, obwohl insbesondere von Verteidigern immer wieder auf *Verzögerungen im Ermittlungsverfahren* hingewiesen wurde, die durch *Fehler oder Überlastung von Staatsanwalt und Polizei* bedingt sind. So hatten auch *Weigend* und *Müller* in diesem Stadium die Hauptursachen für vermeidbare Verfahrensverzögerungen gesehen.

Die *gerichtliche Pflicht zur Wahrheitserforschung von Amts wegen* wollte eine mehr als 60%ige Mehrheit grundsätzlich beibehalten wissen. Allerdings wurde mit etwas knapperer Mehrheit auch beschlossen, daß Angeklagter und StA *Tatsachenbehauptungen der*

Anklage für unstreitig erklären können und das Gericht diese dann als ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführte Tatsachen behandeln darf (vgl. hierzu Dencker StV 1994, 503 ff.).

Was die nachfolgend behandelten Einschränkungen des Beweisantragsrechts bzw. des Unmittelbarkeitsgrundsatzes anging, so wollte eine 60%-ige Mehrheit diese auf den Angeklagten mit Verteidiger beschränkt sehen. Mit relativ knapper Mehrheit wurde eine Modifikation des Beweisantragsrechts empfohlen, allerdings nur für den Bruchteil der Fälle, in denen unbührliches Parteiverhalten mit der Folge einer erheblichen Verfahrensverzögerung auftritt. In bezug auf den Zeitpunkt der Stellung von Beweisanträgen wurde der Vorschlag Gössels, dessen rechtsstaatliche Bedenklichkeit bei weitem nicht nur von Verteidigern herausgehoben wurde, mit mehr als 90%-iger Mehrheit abgelehnt. Eine Präklusionswirkung wollte eine recht deutliche Mehrheit auch nicht schon nach Beginn der Beweisaufnahme eintreten lassen, sondern erst nach deren Schluß, wobei ein verständiger Grund für die Verspätung Ausnahmen rechtfertigen soll. In der Diskussion, die hier einen ihrer Schwerpunkte hatte, war immer wieder hervorgehoben worden, daß ein früher Präklusionszeitpunkt bereits in seiner Beschleunigungswirkung fragwürdig erscheint, da insbesondere die Verteidiger sich dann gehalten sehen könnten, alle nur denkbaren Beweisanträge zu stellen. Empfohlen wurde trotz heftigen Widerstands von Verteidigern auch, weitere Beschränkungen des Beweisantragsrechts für Fälle eines Mißbrauchs für verfahrensfremde Zwecke zu prüfen. In der Diskussion wurde hier auf die 1989 abgeschlossene rechtstatsächliche Untersuchung von Backes in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die ergeben hatte, daß Verteidigungsstrategien in den meisten Fällen keine Bedeutung für Verfahrensverzögerungen haben. Rechtsanwalt Widmaier fand eine Mehrheit hinter sich, als er darlegte, das Revisionsgericht sei bei tatrichterlicher Ablehnung eines Beweisantrags schon nach geltendem Recht auf die Prüfung beschränkt, ob der Tatrichter seine Überzeugung auf

rechtlich einwandfreier Grundlage gewonnen habe, und setzte sich daher mit seinem Antrag auf Nichtbefassung mit einer entsprechenden Forderung durch.

Das Unmittelbarkeitsprinzip wollten etwa zwei Drittel der Abstimmenden grundsätzlich erhalten, allerdings seine schon bestehenden Ausnahmen in moderater Form erweitert sehen. So wurde für bestimmte Fälle der Verlesbarkeit von staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Protokollen zugesimmt, ebenso einer Ausweitung des Selbstleseverfahrens.

Eine klare Mehrheit sprach sich für die Lockerung von Fristen in § 229 StPO (Konzentrationsmaxime) aus.

Heftig diskutiert wurden die von Gössel und Linden geforderten Einschränkungen des Rechts auf Ablehnung eines Richters, die am Ende allesamt angenommen wurden. Die lege ferenda soll danach bei den nummehr schriftlich zu stellenden und zu begründenden Ablehnungsanträgen, die nicht mehr auf die Anordnung oder Durchführung verfahrensleitender Maßnahmen gestützt werden dürfen (für letzteres Mehrheitsverhältnis nur 67:55:2), auf die Sicht eines unbeteiligten Dritten abzustellen sein.

Weiter soll der Vorsitzende bei Antragsbegründungen oder Erklärungen nach Abmahnung das Wort entziehen dürfen, wenn sie in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Verfahren stehen oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung führen. Entsprechendes soll für das Fragericht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten (56:47:14). Eine allgemeine Mißbrauchs klausel in diesem Bereich wurde dagegen mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Einschneidende Beschränkungen fanden auch im Bereich der Rechtsmittel eine Mehrheit.

Mit einer Mehrheit von drei Fünfteln wurde empfohlen, daß das Rechtsmittelgericht bei der Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch an die Teilrechtskraft des Schuld spruchs gebunden sein und die Berufung einer Begründungspflicht unterliegen soll. Ein Antrag auf generelle Abschaffung der Berufung, die un-

ter Hinweis auf das Fehlen dieses Rechtsmittels in Österreich in der Diskussion vielfach Unterstützung fand, verschwand infolge eines Nichtbefassungsantrages von Prof. Rieß in letzter Minute von der Tagesordnung, da dieser darauf hinwies, daß dieses Thema im Grunde einen eigenen Juristentag wert sei und nicht »en passant« entschieden werden dürfe. Allerdings wurde eine Ausweitung der Annahmeberufung auf Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und auf Fälle des Entzugs der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist bis zu einem Jahr oder eines Fahrverbots empfohlen. Dies fand wie die Einführung eines Wahlrechtsmittels nach dem Modell des JGG gegen amtsgerichtliche Urteile eine allerdings deutlich knappere Mehrheit. Die Politik wird die zuletzt genannten Beschlüsse sicher nicht unbedacht lassen.

Heftig diskutiert wurde über die von Gössel geforderte Einschränkung der Revisibilität tatrichterlicher Feststellungen, gegen die BGH-Vizepräsident Salger ein engagiertes Plädoyer vortrug. Letztlich wurde sie mit über 80%-iger Mehrheit abgelehnt. Vielfach wurde von Verteidigern eine unbegründete Angst von Tatrichtern vor den Revisionsgerichten, insbesondere dem BGH, konstatiert. Sie verwiesen hier auf die geringe Erfolgsquote von Revisionen. Beschlossen wurde eine Ausweitung der Durchentscheidungsbefugnis der Revisionsgerichte, sofern die Sachentscheidung ohne weitere Beweisaufnahme möglich ist.

Letztlich waren sich die Abstimmenden aber nicht gewiß, ob das rechtsstaatlich austarierte Gesamtgefüge der StPO durch die Vielzahl der Einzeländerungen nicht doch ins Wanken kommen könnte. Rechtsvergleichend war immer wieder darauf hingewiesen worden, daß das in seiner Striktheit sonst nirgendwo zu findende deutsche Beweisantragsrecht in ausländischen Rechtsordnungen funktionale Äquivalente hat, die sich in ihrer Gesamtheit zu einer ähnlichen Wirkung hingegen können: Eine advertorische Verfahrensstruktur,

eine striktere Bindung an die vorgebrachte Anklage, eine Trennung von Sachentscheidungsbefugnis und Sachverhaltsermittlung, eine in jedem Verfahren zur Verfügung stehende zweite Tatsacheninstanz, eine genauere Aufzeichnung des Inhalts der erstinstanzlichen Beweisaufnahme u.ä.

Daher beschloß man am Ende mit sehr großer Mehrheit, daß sich der Gesetzgeber durch die empfohlenen Einzeländerungen keinesfalls entbunden fühlen dürfe, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen durch wissenschaftlich fundierte Begleituntersuchungen – deren geringe Zahl wurde im übrigen immer wieder beklagt – beobachten zu lassen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Außerdem solle er auf die Wiederherstellung eines in sich stimmigen Gesamtsystems hinwirken.

A propos in sich stimmiges Gesamtsystem: Auffallend bei den Beratungen der strafrechtlichen Abteilung des diesjährigen Juristentages war, daß sich nur ein einziges Mal eine Frau zu Wort meldete. Dies verwies in mehrfacher Hinsicht auf die Brisanz des Themas einer anderen Abteilung des Juristentages, die sich mit der Ver einbarkeit von Familie und Beruf beschäftigte.

Christoph Kunz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald.

Noch mehr NK-Leser ...

... wünschen wir uns. Wollen Sie uns dabei unterstützen? Fordern Sie unseren neuen Farbprospekt an und werben Sie damit bei Kollegen, auf Tagungen und Seminaren.

Kontakt:
Nomos Verlagsgesellschaft
0 72 21 / 21 04 24